Preis 0,10 RM

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 7 — Bielefeld, den 14. Februar 1948 — Erscheint sonnabends

Reform der Schulorganisation

Referentenentwurf sämtlicher Referenten des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Zeit des Nationalsozialismus hat das deutsche Erziehungswesen einen Tiefstand erreicht, der in der Geschichte der Pädagogik ohne Beispiel ist. Die Lehrer aller Schulgattungen wurden, zum größeren Teil gegen ihren Willen, gezwungen, die ihnen anvertraute Jugend ausschließlich zu willigen Werkzeugen einer autoritären Staatsführung zu erziehen. Zu diesem Zweck wurde auch die natürliche Begeisterungsfähigkeit der Jugend mißbraucht. Die Folgen dieser Erziehung zeigen sich in dem moralischen Zusammenbruch, den wir erlebt haben und noch erleben. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die willfährige Gefolgschaft großer Teile aller Gesellschaftsschichten gegenüber einer autoritären Staatsführung nur möglich war, weil in der Erziehung schon in der älteren Vergangenheit schwere Fehler gemacht worden waren. Es war nicht erkannt oder wenigstens in der Praxis nicht genügend beachtet worden, daß alle Jugendbildung, nicht nur im Elternhaus, sondern erst recht in der Schule, in erster Linie Charakterbildung ist. Die Wissensübermittlung überwog die Erziehung und in der Wissensübermittlung wurde auf die Heranbildung der Fähigkeit zu selbständigem Denken und Urteilen vielfach nicht das nötige Gewicht gelegt. Aus mangelnder Erkenntnis und aus mangelnder Charakterfestigkeit taumelte das deutsche Volk in seine Katastrophe, die zugleich eine Katastrophe der deutschen Erziehung ist.

Nur ein großes, einheitliches,

das gesamte Erziehungswesen umfassendes Reformwerk

kann aus dieser Katastrophe herausführen. Es muß erwachsen aus dem Selbsterneuerungswillen des ganzen Volkes. Eine Reform nur des höheren Schulwesens, wie sie in den getrennten Provinzen Nordrhein und Westfalen im Jahre 1945 versucht wurde, kann dieser Aufgabe nicht genügen. Auch die Reform der höheren Schule kann nur von der Totalität der Erziehungs- und Bildungsaufgabe der deutschen Jugend aus richtig gesehen werden. Auch darf eine so tiefgreifende Schulreform, wie sie nötig ist, nicht als eine Angelegenheit der Schulverwaltung und der Lehrerschaft gesehen werden, sondern sie ist die Aufgabe aller an der Erziehung der Jugend Beteiligten. Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt daher einmütig den Standpunkt, daß das gesamte Volk in seinen verschiedenen organisatorischen Erscheinungsformen zur Mitarbeit an diesem Referenten-Entwurf heranzuziehen ist und daß erst nach dieser Vorarbeit ein endgültiger Entwurf fertiggestellt werden kann.

II.

Der vorliegende Entwurf ist von allen Referenten des Kultusministeriums einmütig erarbeitet und bewegt sich bewußt auf

der Mittellinie eines Kompromisses

der einander vielfach widerstreitenden geistigen und politischen Ideen und Kräfte, die das kulturelle Leben unseres Landes bestimmen. Es ist hier der Versuch ihrer Zusammenfassung zu einer positiven, realisierbaren und in die Zukunft weisenden Lösung auf dem Gebiet der Schul-Organisation gemacht. Daher ist bewußt jede einseitige Stellungnahme in den geistigen Auseinandersetzungen und theoretischen Erörterungen vermieden.

So wird auch die 6-jährige, nach Begabungsrichtung und Begabungshöhe in 5. und 6. Schuljahr differenzierte Grundschule zwar als Fernziel grundsätzlich empfohlen, aber ihre Einführung im gegenwärtigen Zeitpunkt infolge des Fehlens bestimmter, erst zu schaffender schultechnischer Voraussetzungen für schwer durchführbar erachtet.

Auch in der Frage des humanistischen Gymnasiums waren alle Referenten entgegen den gegen das Ministerium in der Öffentlichkeit wiederholt ausgesprochenen und propagandistisch vertretenen Verdächtigungen von vornherein zu seiner Erhaltung entschlossen, wenn neben ihm das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium mit

Spielplan des Stadttheaters

vom 16. bis zum 22. Februar 1948:

Montag, 16. 2., 15 Uhr Geschl. Vorst.: „Iphigenie auf Tauris", Schauspiel von Goethe. 19 Uhr Volksbühne II: „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing.

Dienstag, 17. 2., 14.30 Uhr Fr. Verk.: Klaus u. d. Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel; 19 Uhr E: „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing.

Mittwoch, 18. 2., keine Vorstellung.

Donnerstag, 19. 2., keine Vorstellung.

Freitag, 20. 2., 14.30 Uhr Geschl. Vorst.: „Klaus u. d. Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel; 18.30 Uhr C u. D, Kammerspiele: „Maria Stuart", Trauerspiel von Schiller.

Sonnabend, 21. 2., 14.30 Uhr Geschl. Vorst.: „Iphigenie auf Tauris", Schauspiel von Goethe; 19 Uhr Fr. Verk., Erstaufführung: „Boris Godunow", Oper von M. Mussorgsky.

Sonntag, 22. 2., 14.30 Uhr Volksbühne III: „Zar und Zimmermann", Kom. Oper v. Lortzing; 19 Uhr Fr. Verk.: „Trauer muß Elektra tragen", Trilogie von O'Neill.

Aussetzung gerichtlicher Verfahren

Zentral-Justizamt für die Britische Zone. Fünfte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren vom 12. Dezember 1947.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

§ 1. In §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren vom 24. April 1947 (VO Bl. Bz. S. 18) in Fassung der Verordnung vom 26. September 1947 (VO. Bl. BZ S. 131) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1947 der 31. März 1948.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Präsident des Zentral-Justizamtes
für die Britische Zone.
W. Kieselbach.

•

Die von den acht Oberlandesgerichtspräsidenten der Britischen Zone im Februar 1946 übereinstimmend erlasse[ne] [Verordnung] über die Aussetzung gerichtlicher [Verfahren] hat folgenden Wortlaut:

Mit Genehmigung der [Militärregierung] wird angeordnet:

§ 1) Gerichtliche Verfahren sind von Amts wegen oder auf Antrag bis zum 1. Juli 1946 auszusetzen, wenn sie betreffen a) vertragliche Verbindlichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf einen vom Reich, den Ländern, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Reichsstelle anderen rechtlichen Charakters erteilten Auftrag zurückgeben und infolge der Einstellung von Zahlungen dieser Stellen nicht durch Erfüllung erloschen sind; b) durch Grundstücks- oder Schiffpfandrechte gesicherte Verbindlichkeiten, wenn das belastete Grundstück oder Schiff durch Kriegsereignisse zerstört, beschädigt oder verloren und infolge der Einstellung der Entschädigungszahlungen die Verbindlichkeit nicht erfüllt ist.

§ 2) Von der Aussetzung kann abgesehen oder die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden, wenn und insoweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners durch die Einteilung von Zahlungen des Reichs, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Reichsstelle anderen rechtlichen Charakters offenbar nicht wesentlich beeinträchtigt ist und die Aussetzung für den Gläubiger eine unbillige Härte wäre.

§ 3. Vor Erlaß eines Aussetzungsbeschlusses sind beide Parteien zu hören. Der Aussetzungsbeschluß kann bereits vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ergehen, eine Klage ist in diesem Falle ohne Terminbestimmung zuzustellen.

§ 4. Gegen den Aussetzungsbeschluß steht beiden Parteien, gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag des Schuldners, das Verfahren gemäß § 1 auszusetzen abgelehnt wird, diesem die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 5. Der Antrag des Schuldners, das Verfahren auszusetzen, kann formlos oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

§ 6. Liegt bereits ein vollstreckbarer Titel über eine Verpflichtung der in § 1 bezeichneten Art vor, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

Die §§ 2. 3 Abs. 1. 4. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Verordnung tritt am 10. Februar 1946 in Kraft.

Verordnung über die Verlängerung der Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Frist auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 17. Dezember 1947.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

Artikel I.

Die Hemmung der in der Verordnung über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts an der bürgerlichen Rechtspflege vom 16. Dezember 1946 (VO Bl. BZ. 1947 S. 9) genannten Fristen, wird bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1947 in Kraft.

Hamburg, 17. Dezember 1947.

Der Präsident des Zentral-Justizamtes
für die Britische Zone:
W. Kieselbach.

Rundfunk im Kraftwagen

Die Deutsche Post weist darauf hin, daß Rundfunkempfang im Kraftwagen genehmigungs- und gebührenpflichtig ist. In Kraftwagen eingebaute Rundfunkempfänger dürfen neben dem in der Wohnung oder an anderer Stelle befindlichen Empfangsgerät des Rundfunkteilnehmers nur dann in Betrieb genommen werden, wenn hierfür eine besondere Zusatzgenehmigung vorliegt. Diese wird auf Antrag vom Zustellpostamt ausgestellt, das auch die Gebühren für die Hauptgenehmigung einzieht. Zur Eintragung des Kraftwagenkennzeichens in die Zusatzgenehmigung ist vom Antragsteller der polizeiliche Kraftfahrzeugschein vorzulegen, der auf seinen Namen ausgestellt sein muß. Sollen mehrere in verschiedene Kraftwagen eines Rundfunkteilnehmers eingebaute Empfänger als Zusatzempfänger gleichzeitig betrieben werden, so ist für jeden Zusatzempfänger eine Zusatzgenehmigung notwendig. Die Zusatzgenehmigung gilt jedoch nicht für den Betrieb der in Kraftwagen lose mitgeführten Rundfunkempfänger, wie z. B. Kofferempfänger, für welche stets eine Rundfunkgenehmigung (Gebühr 2 RM monatlich) erforderlich ist.

Zonenausschuß für das Kinowesen

Verordnung Nr. 109: Beratender Zonenausschuß für das Lichtspielwesen

Da es zweckmäßig ist, für die britische Zone einen beratenden Ausschuß für das Lichtspielwesen zu bilden, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Beratender Ausschuß

1. In der britischen Zone ist sofort ein beratender Ausschuß zu bilden, der (vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen der Militärregierung) in folgenden die Herstellung, den Verleih und die Vorführung von Filmen betreffenden Angelegenheiten beratende Tätigkeit ausüben soll: a) bei der Erteilung und Entziehung von Lizenzen für Herstellung und Verleih von Filmen innerhalb der Zone, b) bei der Beschaffung und Zuteilung des Materials für alle Zwecke des Lichtspielwesens, c) in allen Angelegenheiten des Lichtspielwesens, die sich die Militärregierung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. 2. Alle Angelegenheiten, die den Ausschuß betreffen, gehören in den einzelnen Ländern zum Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung. 3. Die Länderregierungen haben den Rat des Ausschusses einzuholen, bevor sie in einem der im Absatz I genannten Fälle tätig werden. Dies gilt nicht, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, daß eine vorherige Tagung des Ausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesem Falle ist der Ausschuß zu Händen seines Sekretärs sofort schriftlich über das Veranlaßte zu unterrichten. Der Ausschuß kann nachträglich Stellung nehmen. 4. Will eine Landesregierung den Rat des Ausschusses in einer der im Absatz I genannten Angelegenheiten ablehnen, so soll sie der Militärregierung unverzüglich berichten und ihre Entscheidung nachsuchen

Artikel II.

Zusammensetzung des Ausschusses

5. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheiden die Länderregierungen gemeinsam nach Maßgabe folgender Vorschriften: a) der Ausschuß soll mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder haben, b) die Mitglieder sollen zu mindestens einem Viertel Vertreter der anerkannten Verbände der Film-Hersteller, -Verleiher und -Entleiher, zu mindestens einem Viertel Vertreter der Verbände der Filmschaffenden und zu mindestens einem weiteren Viertel Vertreter der Allgemeinheit sein, mindestens ein Mitglied soll die besonderen Interessen des Erziehungswesens vertreten, c) die Länderregierungen bestimmen die Verbände und Anstalten, die in dem Ausschuß vertreten sein sollen. Diese haben dem zuständigen Minister sodann die Namen der als ihre Vertreter in Aussicht genommenen Personen mitzuteilen. Ist nach Ansicht des Ministers eine dieser Personen für die Mitwirkung in dem Ausschuß nicht geeignet, so soll er die Angelegenheit der Militärregierung unterbreiten, d) als Vertreter der Allgemeinheit sollen die Minister Personen bestellen, die kein unmittelbares finanzielles Interesse am Lichtspielwesen haben, deren Charakter, Erfahrung und Überblick jedoch die Gewähr für die Entwicklung eines freien und geachteten deutschen Lichtspielwesens bieten. Hierbei soll der Minister einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen in der Zone herrschenden Meinungen und Interessen anstreben, e) zum Mitglied des Ausschusses soll niemand als Vertreter einer politischen Partei benannt oder bestellt werden. 6. Die Minister für Erziehung und Volksbildung der einzelnen Länder sollen sich über die Besetzung des Sekretariats des Ausschusses einigen. Die personellen und sachlichen Ausgaben gehen zu Lasten des Zonenhaushalts. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten kein Gehalt, ihre Auslagen werden ihnen jedoch erstattet.

Artikel III

Unterausschüsse

7. Der Ausschuß kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse Unterausschüssen übertragen. Diese können weitere Mitglieder zuziehen, sofern das wünschenswert oder notwendig erscheint. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse soll möglichst der des Hauptausschusses entsprechen.

Artikel IV

Tagungen

8. Der Beratende Ausschuß und die Unterausschüsse sollen mindestens alle drei Monate tagen. 9. Die Minister für Erziehung und Volksbildung und ihre Beamten sind berechtigt, vor dem Ausschuß zu erscheinen und ihren Standpunkt darzulegen. Sie können zu einer bestimmten Tagung eingeladen werden, haben hierauf aber keinen Anspruch. 10. Der Ausschuß regelt sein Verfahren selbst.

Artikel V

Zusatzbestimmungen

11. Beabsichtigt der Minister für Erziehung und Volksbildung auf Rat des Ausschusses eine Lizenz zu erteilen oder zu entziehen, so hat er dies dem von der Militärregierung bestimmten Offizier mitzuteilen. Die Erteilung oder Entziehung wird nur wirksam, wenn der Minister nicht innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Mitteilung an über die Mißbilligung seiner Absicht durch die Militärregierung unterrichtet worden ist.

Artikel VI

Inkrafttreten und Geltungsdauer

12. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1948.

Im Auftrage der Militärregierung.

Englisch als erster Fremdsprache geschaffen würde.

III.

Die Referenten halten sich für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß bei aller kultureller Eigenständigkeit der Länder die

schulorganisatorischen Grundmaßnahmen auf einen einheitlichen Nenner

gebracht werden müssen, wenn nicht eine völlige kulturpolitische Aufspaltung Deutschlands eintreten soll, die sich in der Unmöglichkeit des Übergangs von Schule zu Schule und der Unmöglichkeit der Anerkennung von Prüfungen sehr bald bemerkbar machen würde.

IV.

Der vorliegende Entwurf einer Reform der Schul-Organisation will nur den äußeren Rahmen für eine wirkliche, innere Schulreform schaffen, die

das ganze Erziehungswesen mit einem neuen Geiste durchdringen

soll. An dieser inneren Reform gestaltend mitzuarbeiten, sind neben den Lehrern die Eltern, aber auch alle Organisationen, die sich mit Erziehungsfragen befassen, und auch die Jugendlichen der oberen Jahrgänge selbst berufen. Als weitere notwendige Aufgabe zeichnet sich die Reform der Schulverwaltung und die mit der Errichtung der Pädagogischen Akademien erst in Angriff genommene Reform der gesamten Lehrerbildung ab.

Alle diese Pläne werden, sobald sie eine gewisse Reife erlangt haben, der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt werden. Das Ministerium hat dabei nur das eine Bestreben, daß durch die Mitarbeit weiter Volkskreise das kulturelle und pädagogische Interesse und Verständnis im Volke wächst.

V.

Der Sinn der Neuorganisierung des gesamten Schulwesens kann nicht sein, die Schulverhältnisse der Weimarer Republik wiederherzustellen. Ihr Sinn muß vielmehr sein, über die Möglichkeiten der damaligen Schulen hinaus eine Organisation aufzubauen, die gestattet, jedem Jugendlichen die seiner Begabungsrichtung entsprechende Ausbildung zu geben. Daher sind

Übergangsmöglichkeiten von Schulgattung zu Schulgattung

auf allen Altersstufen mit besonderer Berücksichtigung der spät zutage tretenden Begabung vorgesehen.

Ein zweiter Gesichtspunkt der Reformarbeit war, der einseitigen äußerlichen Überschätzung der Ausbildung in den höheren Schulen und der dadurch bedingten ungesunden zahlenmäßigen Überflutung, sowie dem Absinken des geistigen Niveaus dieser Schulen entgegenzuwirken.

Dieses Ziel soll durch die Erschließung eines zweiten Weges erreicht werden, der bei gleichwertiger geistiger Fähigkeit über die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zur Hochschulreife führt. Dieser neue Weg hat vor dem bisher allein möglichen über die höhere Schule den Vorzug, daß die ihn gehenden Schüler nicht beim möglichen Versagen mit einer abgerissenen, unvollendeten Ausbildung ins Leere fallen, wie es bei den auf der höheren Schule scheiternden Schülern so oft der Fall ist. Vielmehr findet eine natürliche geistige Auslese bei gesicherter und abgeschlossener Berufsausbildung auf jeder Stufe statt. Mit dem Lehrabschluß tritt die überwiegende Mehrzahl als Facharbeiter oder Geselle in das praktische Leben, während eine geistige Auswahl über die Fachschule den Berufsabschluß als Ingenieur, Architekt usw. erreicht und eine noch kleinere Elite über das Berufsabitur den Weg zur Hochschule findet.

Demselben Zweck der Entlastung der höheren Schule soll eine

sechsklassige Schule mit realem Bildungsgut

und dem Abschluß der Mittleren Reife dienen, die der bisherigen Mittelschule und dem bisherigen Lyzeum entspricht. Auch die höhere Schule verleiht aus gleichem Grunde den nach dem 6. Schuljahr Abgehenden die Mittlere Reife.

Ein weiterer Gesichtspunkt der Reform war, den Zudrang zur Hochschule, der unfehlbar zu einem staatspolitisch gefährlichen akademischen Proletariat führen muß, nach Möglichkeit einzudämmen. Diesem Zweck soll der Vorschlag einer Abschlußprüfung (Abitur) nach dem 8. Schuljahr dienen, die nicht die Hochschulreife in sich schließt. Der Erlaß des 9. Schuljahres soll ein Anreiz sein, auf das Studium zu verzichten. Das 9. Schuljahr an ihrer Schule sollen nur diejenigen ablegen, die das Hochschulstudium erstreben.

Endlich muß die Volksschule als die zentrale Bildungsstätte für 90 Prozent der Kinder in ihrem geistigen Gehalt wesentlich gehoben und vor einer bedrohlichen Ausblutung durch Überschätzung der einseitigen Begabtenförderung bewahrt werden. Die Volks- und die Berufsschule müssen maßgeblich an der Vorbildung der Führer des politischen und wirtschaftlichen Lebens beteiligt sein.

VI.

Die Direktive Nr. 54 des Alliierten Kontrollrats verlangt in Ziffer 4, die Ausdrücke „Volksschule" (elementary education) und „höhere Schule" (secondary education) sollen zwei aufeinander folgende Bildungsebenen (two consecutive levels of instruction) aber nicht zwei Qualitäts-Typen (two types of qualities of instruction) kennzeichnen. Dieser Anregung folgend schlägt der Entwurf vor, die Bezeichnung „Volksschule" in dem bisher gebräuchlichen Sinne als „Schule des niederen Volkes" aufzugeben, weil sie dem Wesen der Demokratie widerspricht. Es wird empfohlen, dem Ausdruck „Volksschule" eine neue Würde zu geben, indem er das gesamte Bildungswesen des Volkes vom Kindergarten bis zur Hochschule bedeuten soll. Sinngemäß muß auch der Ausdruck „höhere Schule" als Qualitätsbezeichnung einer sogenannten „höheren Bildung" und der Ausdruck „Mittelschule" als Qualitätsbezeichnung einer sogenannten „mittleren Bildung" fortfallen. Die Bildungsinhalte der Schulen sind nicht nach ihrer Bildungshöhe, sondern nach ihrer Bildungsrichtung verschieden. Alle Schulen haben die gemeinsame Aufgabe der Humanitas, der Entfaltung der guten Kräfte und Fähigkeiten im Menschen, alle führen für die geistig Befähigten zur Hochschule.

Entsprechend der Direktive Nr. 54 werden im folgenden

die verschiedenen Schultypen

nach Klassenaltersstufen zusammengefaßt, so daß die Grundschule den gesamten Unterricht des 1. bis 4. Schuljahres umfaßt.

Auf der Grundschule baut sich die „Mittelschule" auf, wobei der alte Ausdruck einen neuen Inhalt erhält. Er bezeichnet danach alle Schulen und Ausbildungsstätten vom 5. bis

13. Schuljahr. Zur „Mittelschule" in diesem Sinne gehören also

1. die Hauptschule (bisher Volksschule),
2. die Berufsschule,
3. die Berufsfachschule,
4. die Realschule (bisher Mittelschule und Lyzeum),
5. das altsprachliche, neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium in grundständiger und Aufbauform.

Ferner gehören zur Stufe der Mittelschulen die Fachschulen und die auf ihnen fußenden höheren Aufbauklassen.

Alle übrigen Bildungsstätten, die über das 13. Schuljahr hinausführen, werden unter der Bezeichnung „Oberschule" zusammengefaßt.

Zur Stufe der Oberschulen gehören

1. die Volkshochschulen,
2. sämtliche Hochschulen.

VII.

Das Bildungsziel der gesamten Volksschule ist der freie, kenntnisreiche, selbständig denkende, aber religiös-sittlich gebundene Mensch, der bereit ist, seine Kräfte in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

VIII.

Die Grundschule ist der Unterbau des gesamten Bildungswesens. Sie übernimmt im Anschluß an den Kindergarten die Aufgabe der ersten Entfaltung der individuellen Kräfte und Fähigkeiten des Kindes und seine Einordnung in die soziale Gemeinschaft. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse für die weiterführenden Schulen und führt die Kinder aller Gesellschaftsklassen wenigstens für die ersten vier Schuljahre in einer Gemeinschaft zusammen. In diesem grundlegenden Erleben der Gemeinschaft der ersten Schuljahre werden neben den intellektuellen Fähigkeiten die Kräfte des Gemüts und des Willens besonders angesprochen, deshalb ist eine Verkürzung der Grundschule für intellektuell Begabte abzulehnen.

Wenn die Referenten im gegenwärtigen Zeitpunkt

die sechsjährige Grundschule

nicht empfehlen, so aus zeitbedingten schultechnischen Gründen. Als Fernziel sehen sie die sechsjährige Grundschule, die möglichst die Kinder im 5. und 6. Schuljahr nach Begabungsrichtung und Begabungshöhe differenziert. Die sechsjährige Grundschule gibt die Gewähr, die sogenannten Spätbegabungen, d. h. die besonders wertvollen, intellektuell langsam reifenden Begabten zu erfassen und auf den Weg der gymnasialen Mittelschule zu bringen.

Der Vernachlässigung der äußeren und inneren Ausstattung der Grund- und Hauptschule im Vergleich mit den Gymnasien muß ein Ende gemacht werden. In Zukunft gelten die gleichen Grundsätze für alle Schularten.

IX.

Die Hauptschule

(bisher Oberstufe der Volksschule) ist die abschließende, allgemein bildende Schule des werktätigen Volkes. Sie wird als Hauptschule bezeichnet, weil sie 90 Prozent aller Kinder für das Leben bildet. Die Kulturhöhe des deutschen Volkes hängt von der Höhe der in ihr vermittelten Volksbildung ab.

Falsche gesellschaftliche Wertungen, die Überspannung des Berechtigungswesens, das unbefriedigende Zustandsbild der bisherigen Volksschule führten zu einer weitgehenden Flucht aus der Volksschule, die in ihrem Oberbau zu einem Sammelbecken der Übriggebliebenen" wurde.

Eine planmäßige Hebung der Hauptschule durch ihre innere und äußere Werterhöhung und Leistungssteigerung ist die erste Voraussetzung für die Überwindung dieses Zustandes und damit Kernstück jeder Schulreform.

Die Hauptschule wird durch eine Verstärkung ihres Bildungsgutes, durch eine differenzierende Förderung der Begabungsrichtungen und durch Schaffung von Übergangsmöglichkeiten zu weiterführenden Schulen eine neue Bedeutung erhalten.

An Einzelmaßnahmen werden vorgeschlagen:

1. Einführung des wahlfreien englischen Unterrichts ab 5. Schuljahr,
2. Abstimmung der Lehrpläne der entsprechenden Schuljahre der Hauptschule mit denen der Gymnasien und Realschulen unter ausdrücklicher Wahrung des Eigencharakters jeder Schulart,
3. Austausch mit Lehrern anderer Schularten,
4. regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Lehrern der verschiedenen Schulgattungen,
5. Einführung des 9. Schuljahres als Verbindung von der allgemeinen Bildung zum werktätigen Leben im Sinne der Ziffer 3 der Direktive Nr. 54,
6. Einbau von Berufsschullehrern in das neunte Schuljahr der Hauptschule zur sinnvollen Gestaltung des Übergangs zur Berufsschule,
7. Einrichtung von „gehobenen" Klassen, die nach dem 7. Schuljahr Begabten in drei Jahren den Weg zur Mittleren Reife und damit den Zugang zu den sogenannten mittleren Berufen in Verwaltung, Handel und Gewerbe erschließen,
8. Als Fernziel ist die Eingliederung der Realschule (bisher Mittelschule und Lyzeum) in die Hauptschule zu sehen, so daß die Hauptschule in Zukunft die sechsjährige Grundschule aufbauend.

zwei Bildungszüge

aufweise, nämlich A-Klassen für die Mehrzahl des Nachwuchses (7. bis 9. Schuljahr) mit dem Anschluß an die Berufs- und Fachschulen und B-Klassen für die theoretisch-praktischen Begabungen (7. bis zehntes Schuljahr) in der Form der Realschulen mit dem Ziel der Mittleren Reife. Von diesen B-Klassen aus ist der Übergang zu den Gymnasien in Aufbauform vorzusehen.

X.

Auch die

Berufsschule,

die in dreijährigem Bildungsgang neben der Meisterlehre die Schüler zum Lehrabschluß fördert, bedarf einer Erweiterung ihres Unterrichts nach Stundenzahl und Inhalt. Sie darf sich nicht auf die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten beschränken sondern ihre Aufgabe liegt zugleich in der Richtung der allgemein menschlichen Bildung. Die jüngste Vergangenheit hat bewiesen, daß die einseitige Ausbildung nach der fachlichen Seite hin keinesfalls genügt, um den jungen Menschen in den Stand zu setzen, sich geistig und sittlich zu orientieren und sichere, begründete Entscheidungen zu fällen. Neben einer entsprechenden Erweiterung der Pflichtstundenzahl ist dem Berufsschüler in Aufbaukursen die Möglichkeit zu geben, seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen. Diese Kurse können entweder die dreijährige Berufsschule in Form von Abendveranstaltungen begleiten oder in der Form einer nach dem Lehrabschluß liegenden einjährigen Aufbauklasse mit vollem Tagesunterricht eingerichtet werden. In beiden Fällen wird ein Bildungsgrad erstrebt, der dem Abschluß der Realschule gleichwertig ist und zum Eintritt in die Fachschule berechtigt.

XI.

Neben dem unmittelbaren Eintritt in die Meisterlehre führt ein zweiter Weg über

die Berufsfachschule

(Berufsvorschule oder Berufsvorlehre) in eine verkürzte Lehre. Die Berufsfachschule übernimmt den Jugendlichen nach der abgeschlossenen Hauptschule und bereitet ihn in vollem Tagesunterricht, der auch ein gewisses Maß von allgemeiner Bildung vermittelt, auf seinen zukünftigen Beruf vor. Auch dieser Weg schließt in der Regel nach dem 13. Ausbildungsjahr mit dem Lehrabschluß ab und vermittelt ebenfalls die Berechtigung zum Eintritt in die Fachschule.

Nicht unerwähnt bleibe die Möglichkeit für Real- und Gymnasialschüler, deren überwiegend praktisch-theoretische Veranlagung sich herausstellt, nach Absolvierung des 10. Schuljahres und Erlangung der Mittleren Reife durch dreijährige Lehrzeit verbunden mit berufsfördernden Kursen den Lehrabschluß und die Fachschulreife zu gewinnen.

XII.

Das Gymnasium in Aufbauform,

gewöhnlich Aufbauschule genannt, ist die letzte Schulform, die von der Hauptschule abzweigt. Sie führt nach dem 7. Hauptschuljahr in 6 Jahren zur Hochschulreife und ist die Schule für wissenschaftlich besonders begabte Schüler, die aus entwicklungsbedingten, örtlichen und sonstigen Gründen erst später den Weg zum Gymnasium finden. Die Aufbauschule kann als altsprachliches, neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium geführt werden und nimmt in der Regel nur Schüler auf, die aus den B-Klassen der Hauptschule kommen.

Die Reform des höheren Schulwesens der Provinzen Nordrhein-Westfalen von 1945 hat die Errichtung von Aufbauschulen, die ursprünglich vorwiegend für ländliche Verhältnisse errichtet worden waren, auf Grund gelungener Einzelversuche auch für die Städte empfohlen. Der Referenten-Entwurf übernimmt diese Empfehlung für das Land Nordrhein-Westfalen, da die Aufbauschule, solange die vierjährige Grundschule bestehen bleibt, die einzige gymnasiale Schule ist, die den soge-

Warenbegleitpapier für Stahl und Eisen

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt von folgender Mitteilung der Hauptverwaltung der Eisenbahnen, Bielefeld, vom 4. 8. 1947 Kenntnis:

Für Sendungen nach der sowjetischen Besatzungszone ist entweder ein Transportausweis der sowjetischen Militäradministration in Berlin-Karlshorst oder ein besonderes Genehmigungspapier einer Provinzial- oder Landesverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone erforderlich. Der sowjetische Kontrolldienst an den Zonengrenzen übernimmt die Sendungen nur dann, wenn diese Papiere vorliegen. Für Stahl- und Eisensendungen aus der britischen Zone nach der sowjetischen Zone brauchen die Transportausweise bei der Auflieferung der Sendungen nicht übergeben zu werden, wenn es sich um Lieferungen im Rahmen des Kontingentes handelt, das von der deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung für die sowjetische Besatzungszone in Berlin mit dem Verwaltungsamt für Stahl und Eisen in Düsseldorf vereinbart ist. Das Verwaltungsamt für Stahl und Eisen übersendet uns daher allmonatlich Listen, in denen die Kontingentsfirmen und Kontingentsmengen aufgeführt sind. Auf Grund dieser Listen ermächtigen die Reichsbahndirektionen durch einen Stempel im Frachtbrief die Güterabfertigungen, die Sendungen ohne Vorlage des Transportausweises anzunehmen. Das Einsenden der Frachtbriefe an die RBDen ist daher notwendig. Es hat mit der Vorlage der Warenbegleitpapiere nichts zu tun und ist vollkommen unabhängig hiervon. Die Warenbegleitpapiere brauchen daher an die Reichsbahndirektionen auch nicht eingesandt zu werden. Die Frachtbriefe können vielmehr der Reichsbahndirektion vorgelegt werden, bevor die Firmen im Besitz der Warenbegleitpapiere sind. Eine Verzögerung in der Auflieferung der Sendungen oder ein Verfall der Warenbegleitpapiere braucht somit nicht einzutreten. Uns ist bisher auch nicht bekannt geworden, daß durch das Anbringen des Genehmigungsvermerks im Frachtbrief die Auflieferung verzögert wurde. Verschiedene Firmen haben vielmehr nur versucht, Sendungen ohne Warenbegleitpapiere aufzuliefern, mit dem Hinweis, daß die Beschaffung des Warenbegleitpapiers zu viel Zeit beanspruche und zu Verzögerungen in der Auflieferung führe.

Auf die Vorlage der Frachtbriefe bei den Reichsbahndirektionen zum Anbringen des Genehmigungsvermerks kann erst dann verzichtet werden, wenn der Transportausweis der sowjetischen Militäradministration aufgehoben wird. Bei der Einführung der Warenbegleitpapiere für die kontingentierten Stahl- und Eisensendungen haben wir wiederholt auf die hierdurch eintretenden Erschwernisse im Versandt dieser Güter hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Versender nunmehr neben der Vorlage der Frachtbriefe bei den Reichsbahndirektionen sich auch noch an die Landeswirtschaftsämter wegen der Warenbegleitpapiere wenden müssen.

Hinsichtlich der Behandlung der Warenbegleitpapiere durch die Güterabfertigungen ist entsprechend den Vereinbarungen mit dem Verwaltungsamt für Wirtschaft in Minden nur angeordnet worden, daß die Güterabfertigungen bei der Annahme von Sendungen nach der französischen und sowjetischen Besatzungszone die beiden Ausfertigungen des Warenbegleitpapiers abzustempeln und an den Auflieferer zurückzugeben haben.

Öffentliche Mahnung

Die für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1947 — Januar bis März 1948 — fälligen Gemeindesteuern, Hausabgaben und Schulgelder sind bis zum 20. Februar 1948 an die Stadthauptkasse — möglichst unbar — zu zahlen.

Vom 21. Februar 1948 an wird der gesetzliche Säumniszuschlag von 2 Prozent erhoben, gleichzeitig beginnt von diesem Tage an die kostenpflichtige Einziehung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren.

Stadt Bielefeld — Hauptkasse.

Erhöhung der Grundgebühren

Auf Grund des § 5 der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 nebst Fernsprechgebührenvorschriften unter I, 1 wird vom 1. April 1948 ab die Grundgebühr für jeden Hauptanschluß des Ortsnetzes Bielefeld von 7.50 RM auf 8,25 RM erhöht.

Münster (Westf.), 21. Januar 1948.

Die Oberpostdirektion.

nannten Spätbegabten in Stadt und Land offen steht.

XIII.

Das grundständige Gymnasium

baut auf der vierjährigen Grundschule auf und setzt, wie das Gymnasium in Aufbauform, intellektuelle Begabung voraus. Die Sonderaufgabe des Gymnasiums liegt in der Erziehung zum wissenschaftlichen Denken. Das Gymnasium macht nicht den Anspruch, wissenschaftliche Bildung zu vermitteln, es führt aber durch Wissensvermittlung und Denkschulung die Schüler ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zur wissenschaftlichen Arbeit hin. Leistungshöhe und Arbeitsweise werden durch das Ziel der Hochschulreife bestimmt.

Aus der Differenzierung der Wissenschaften und der Breite der heute erreichten Forschung ergibt sich notwendig der Verzicht auf die Erarbeitung einer umfassenden wissenschaftlichen Allgemeinbildung, vielmehr setzt eine gründliche geistige Schulung voraus, daß bestimmte Fächer im Vordergrund der einzelnen Schulen stehen. So ergibt sich eine Aufspaltung in die 3 bewährten Formen des altsprachlichen, des neusprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums.

Das altsprachliche Gymnasium beginnt mit Latein im 5. Schuljahr, die beiden anderen mit Englisch. Sie pflegen Latein als 2. Fremdsprache vom 7. Schuljahre an. In den drei oberen Klassen zerfällt der Unterricht in Pflicht- und Wahlfächer. Dies hat den Sinn, den persönlichen Begabungen und Interessen des Schülers gerecht zu werden, ihn zu geistiger Entscheidung zu veranlassen und zur Erfüllung frei übernommener Pflichten zu erziehen.

Es bleibt zu überlegen, ob schon nach 8 Schuljahren die Abschlußprüfung (Abitur) eingelegt wird und die Aufnahme in die Hochschulprima nur den Schülern vorbehalten bleibt, die sich als für das Hochschulstudium geeignet erweisen. Ueber die Hochschulreife dieser Schüler wäre nach Jahresfrist ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Jahresleistungen zu entscheiden.

XIV.

Die Realschule

(bisher Mittelschule und Lyzeum) vermittelt Bildung für eine breite Schicht, die sich gehobenen praktischen Berufen zuwendet. Sie sammelt die Begabungen, die geistige Fähigkeiten mit praktischen Anlagen und Neigungen verbinden und grenzt sich damit bewußt von dem Gymnasium ab. Die Realschule ist eine allgemein bildende, keine Berufs- oder Fachschule. Sie will die Voraussetzung dafür schaffen, daß eine breitere Schicht verantwortlichen Anteil am kulturellen Leben nimmt.

Die Realschule hat besondere Bedeutung für die Mädchenbildung. Sie schafft aber auch die schulischen Grundlagen für die Fachschule und den gehobenen Dienst in Wirtschaft und Verwaltung. So entlastet sie die höhere Schule vom Berechtigungswesen.

Die Realschule ist dem praktischen Leben zugewendet, ihr Schwerpunkt liegt in der Fächergruppe Deutsch, Geschichte, Erdkunde. Die Mathematik tritt zurück vor dem bürgerlichen Rechnen, Zeichnen, Musik, Nadel- bezw. Werkarbeit werden gepflegt. Eine Fremdsprache ist verpflichtend; eine zweite ist wahlfrei und kann durch Werkarbeit oder Hauswirtschaft ersetzt werden. Die Realschule baut auf 4 Grundschuljahren auf und schließt nach 6 Jahren mit der Mittleren Reife ab.

XV.

Schlußbemerkung.

Der aufgezeigte Plan einer Reform der deutschen Schulorganisation kann für den Aufbau einer wahren Demokratie nur unter der Bedingung fruchtbar werden, daß für alle Kinder die gleichen Bildungsmöglichkeiten bestehen, wie Ziffer 1 „der Direktive Nr. 54 des Alliierten Kontrollrats betr. grundlegende Prinzipien für die Demokratisierung des Erziehungswesens in Deutschland" fordert. Deshalb ist auch Ziffer 2 der Direktive Nr. 54 zuzustimmen, die grundsätzlich Schulgeld- und Lernmittelfreiheit sowie Unterhaltsbeihilfe für Bedürftige verlangt.

Alle Kraftfahrzeughalter

im Landkreis Bielefeld, die den ihnen am 26. 1. 1948 zugesandten Fragebogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt dem Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land zurückgesandt haben, müssen mit dem Verlust der erteilten Fahrberechtigung rechnen, wenn sie den Fragebogen nicht bis zum 19. 2. — mittags 12 Uhr — beim Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land eingereicht haben.

Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land.

Die Lebensmittelzuteilungen vom 16. 2.- 22. 2.

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot: Gesamtration in der 111. Z.-P.	Brot: Gültig ab 3. Woche (16.2.48) Abschn.	Brot: Gültig ab 3. Woche (16.2.48) Wert g	Nährmittel: Gesamtration in der 111. Z.-P.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (16.2.48) Abschn.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (16.2.48) Wert g
11,21 31 E	7500	III III Z1102	500 1000 500	1250	W	250
12 22 32 Jgd.	10000	III IIIa IIIb	500 1000 1000	1375	W	250
13 23 33 K	10000	III IIIa IIIb C	500 1000 500 1000	1125	W	250
14 24 34 Klk	6000	III III	500 1000	1250	W	250
15, 25, 35 Klst	3000	III III	500 200	1500	W	250
16 Sgl	2000	IIIa IIIb IIIc VIa VIb	200 200 200 200 200	1750	Ib IIb IIIb VI	250 250 250 250
41, 42, 43,45 SV	—	—	—	250	—	—
44 SV	—	—	—	250	—	—
47 SV	14400	IIIa IIIb IIIc IIId	1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	IIIa IIIb	1500 500	—	—	—

Brot. Die für Brot aufgerufenen Z.Abschnitte sind nur dann gültig, wenn sie nicht den Aufdruck „Hannover", „Oldenburg" und „Schleswigwig-Holstein" tragen. Bei der Zulagekarte 63 der 3. Woche ist der mit „Nr. 63" und Ornament gekennzeichnete Sonderabschnitt III mit 500 g Brot zu beliefern.

Kartoffeln. Die für die 111. ZP. geltenden Kartoffelabschnitte sollen demnächst anstelle von Kartoffeln mit Rohr-Rohzucker beliefert werden. Besonderer Aufruf muß jedoch abgewartet werden. — Mehl bezw. Brot stehen für die Ersatzausgabe leider nicht zur Verfügung.

Fleisch. Bei den Lebensmittelkarten der 110. ZP. Nr. 11, 14, 15, 21, 24, 25 sind die Fleischabschnitte I (römisch eins) und die Fleischaufrufabschnitte 1 (arabisch eins) bei 12, 13, 22 und 23 die Fleischaufrufabschnitte 1, 2 und 3 an Stelle von Fleisch mit Fisch zu beliefern. Jeder dieser Abschnitte hat anstelle von 100 g Fleisch den Wert eines Fischabschnittes (= 125 Gramm Fischgrundmenge). Die Fisch-Großverteiler liefern zur Durchführung des Austausches Fleisch/Fisch vorschußweise Fischmengen in der halben Höhe der Bezugsberechtigung der Fischkleinverteiler für die 111. ZP. Die Belieferung der noch rückständigen Fleischabschnitte der Zulagekarten der 110. ZP. und der Fleischabschnitte aller Karten der 111. ZP. ist z. Zt. noch nicht möglich.

Fett. Bei den Lebensmittelkarten der 110. ZP. sind zu beliefern: a) mit je 50 g Margarine die Fettabschnitte: 11: A, — 12 bis 15: III, IV u. A, — 61: II u. III, — 62, 64 und 68: II, III u. IV, — 63 u. 69: IIb, IIIa, IIIb, IVa und IVb. b) mit je 25 g Margarine die mit besonderem Kennzeichen (Ornament) und dem Aufdruck „Nr. 60, 61, 62, 63 bezw. 64" versehenen Sonderabschnitte IV der 4. Woche, c) mit Margarine die Fettabschnitte der Ergänzungszulagekarten 61a bis 64a entsprechend dem Mengenaufdruck, d) mit je 50 g Butter die Butter- bezw. Fettaufrufabschnitte: 16: Ib, IIIb u. A — 70: IIb, IIc, IIIb, IVb u. IVc, e) mit je 100 g Butter die Butterabschnitte: 73 bis 76: III und IV, — 77: Ib, IIb, IIIb und IVb. Damit sind die vollen für die 110. ZP. vorgesehenen Fettrationen aufgerufen. Die Belieferung wird sich über die 3. und 4. Woche der 111. ZP. erstrecken. Der Aufruf der Butterrationen für Karten 16 und 70 bis 77 der 111. ZP. ist im Anschluß daran vorgesehen. Auf die übrigen Lebensmittelkarten der 111. ZP. erfolgen keine Zuteilungen. Ersatz in Zucker ist bereits aufgerufen.

Vollmilch. An ambulante Kranke ist die Vollmilchration nur in halber Höhe auszugeben. Für die danach nicht gelieferten 3½ Liter Vollmilch erhalten sie 750 g gezuckerte eingedickte Magermilch. Die Lieferung erfolgt unter Abtrennung des linken unteren Teiles der Krankenzusatzkarte der 111. ZP., der die großgedruckte Zahl 72, 73, 75, 76 oder 77 enthält.

Entrahmte Frischmilch: Es sind abzugeben: an Erwachsene (Karten 11 und 31) je 150 g, an Jugendliche und Kinder (Karten 12, 13, 32 und 33) je 300 g Magermilchpulver. Die Lieferung erfolgt unter Abgabe des Sonderaufrufabschnittes E 1106 der entsprechenden Lebensmittelkarten. In der Zuteilung für Jugendliche ist eine Teilmenge von 50 g zur teilweisen Deckung des Restanspruches aus der 110. ZP. enthalten. Die Lieferung der weiteren Restmengen aus der 110. ZP. ist noch nicht möglich. Die Belieferung der Zulagekarten AL 79 (Personen über 70 Jahre) der 111. ZP. ist noch nicht möglich.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld **Kreis Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B

Verteilung von Datteln

An alle Normalverbraucher und Teilselbstversorger mit Ausnahme der Säuglinge sollen in der 112. Zuteilungsperiode an Stelle von 250 g Nährmitteln 250 g Datteln ausgegeben werden.

Hierfür ist als Vorbestellung der Abschnitt B 1106 der Lebensmittelkarten 11—15, 21—25, 31—35 bei allen Kleinverteilern, die allgemeine Nährmittel verkaufen, und solchen Geschäften, die nachweisen können, daß sie früher mit Trockenobst gehandelt haben, abzugeben.

Die Vorbestellung für Datteln erfolgt in der Zeit vom 13. bis 19. Februar 1948.

Der Aufrufabschnitt für Datteln wird noch bekanntgegeben. Dieser Abschnitt darf in Reisemarken über Nährmittel nicht umgetauscht werden.

Stadt Bielefeld **Kreis Bielefeld**
Ernährungsämter Abt. B.

Seife, Waschmittel, Zündhölzer

In der 111. Zuteilungsperiode (1. 2. bis 29. 2. 1948) sind die Abschnitte für Seife und Waschmittel in voller Höhe zu beliefern. Auf den Abschnitt Klst darf in der 111. Zuteilungsperiode nur Feinseife ausgegeben werden.

Auf folgende Abschnitte der Seifenkarte für die 109.—112. Zuteilungsperiode ist je eine Schachtel Zündhölzer abzugeben: ZM 111, ZF 111, Jgd.Z III, KLK III und Klst III.

Stadt Bielefeld **Landkreis Bielefeld**
Wirtschaftsamt.

Entnazifizierung

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt bekannt: Auf Anordnung der Militärregierung hat der Herr Ministerpräsident der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben, daß nach Artikel III Abs. 14 der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung Deutschland (britisches Kontrollgebiet) betr. Uebertragung der Entnazifizierungsaufgabeen auf die Regierungen der Länder Amtsenthebungen gemäß Direktive 24 des Kontrollrats mit dem 31. Dezember 1947 abgeschlossen sind. Diese Frist greift jedoch dann nicht Platz, wenn ein Entnazifizierungsverfahren vor dem 1. Januar 1948 eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen wurde, wenn vor dem 1. Januar 1948 die Wiederaufnahme eines Entnazifizierungsverfahren genehmigt wurde oder wenn der Verdacht arglistiger Täuschung begründet ist.

Als Hebamme bestellt

Für die wegen Ueberschreitens der Altersgrenze ausscheidende Hebamme Frau Frieda Spönemann, Fröbelstr. 30, ist der Hebamme Frl. Gisela Koch in Bielefeld, An der Krücke 14, auf Grund des Hebammengesetzes vom 21. 12. 38 die Niederlassungsgenehmigung mit der Zuweisung des III. Polizeibezirks in Bielefeld als Wohnsitz erteilt worden.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld